

Kantonsratsbeschluss über die Beteiligungsstrategie 2026 des Kantons Luzern

vom 21. Oktober 2025

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2025¹,
beschliesst:*

1. Die Beteiligungsstrategie 2026 des Kantons Luzern wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. Oktober 2025

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

¹ B 62-2025

Zur Beteiligungsstrategie 2026 überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

1. Allgemein

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den chronologischen Ablauf der Aktualisierungen von Eignerstrategie und Beteiligungsstrategie zu prüfen. Dabei soll die Beteiligungsstrategie als übergeordnetes Instrument vorgängig aktualisiert werden. Die jeweiligen Eignerstrategien sollen sich im Nachgang zeitnah daraus ableiten.

2. Allgemein

Ab der nächsten Beteiligungsstrategie sind der Bezug zu den Leitsätzen der Kantonsstrategie zu ergänzen, ausdrücklich dazulegen und zu erläutern.

3. Allgemein

Ab der nächsten Beteiligungsstrategie ist jeweils auszuführen, warum eine Beteiligung des Kantons an der jeweiligen Organisation aus Sicht des Regierungsrates zielführend und erforderlich ist.

4. Allgemein

In der nächsten Botschaft zur Beteiligungsstrategie 2030 ist in einem separaten Kapitel ein strategischer Ausblick aufzunehmen, der die geplante Entwicklung des Umfangs sowie die thematische Schwerpunktsetzung der kantonalen Beteiligungen in der kommenden Planungsperiode darlegt.

5. Allgemein

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, Mandatsverträge mit allen vom Kanton delegierten Leitungsorganen der Beteiligungen der Risikokategorie C abzuschliessen. In den Mandatsverträgen sind unter anderem Aufgaben, Weisungsgebundenheit, Informationspflichten gegenüber dem Eigner, Offenlegungs- und Ausstandspflichten, Entschädigungs- und Haftungsfragen sowie Handlungsanweisungen für Krisen (insb. infolge von Interessenkonflikten) zu regeln.

6. Allgemein

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Beteiligungsspiegel so anzupassen, dass ersichtlich wird, ob Mitglieder der Regierung (RR) oder Departementssekretäre (DS) einsitzen oder ob man das Leitungsorgan bloss wählt (W).

7. Allgemein

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob der erhöhte Lohndeckel für den LUKS-VRP aufgrund der aktuellen Arbeitslast und im Vergleich zum Schweizerischen Durchschnitt gerechtfertigt ist. Der Regierungsrat hat in Zukunft sicherzustellen, dass die effektive Entschädigung des VRP diesen Lohndeckel nicht überschreitet. Zudem ist sicherzustellen, dass die effektive Entschädigung maximal dem schweizerischen Benchmark entspricht, mit dem Lohnsystem der gesamten LUKS-Gruppe kompatibel ist und im Verhältnis zur effektiven Arbeitslast steht.